

sich zahlreiche Untersuchungsabteilungen im MfS ohnehin nicht mehr an diese formalen Anforderungen bei der Verwirklichung der Abschlußentscheidungen, verstoßen damit allerdings gegen zwingende rechtliche Vorschriften) wäre neben der Neuregelung der Abschlußentscheidungen in der StPO eine von vornherein noch qualifiziertere Arbeit mit konkreten politischen, politisch-operativen und strafrechtlichen Zielstellungen bei Verdachtshinweisprüfungen, unter Beachtung der Dynamik dieser Zielstellungen in Abhängigkeit von der Vervollkommnung des Erkenntnisstandes im Verlauf der Verdachtshinweisprüfung.

In der Untersuchungsarbeit des MfS sollte im Ergebnis durchgeführter Verdachtshinweisprüfungen ein Ermittlungsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn der Verdacht einer Straftat begründet ist und wenn darüber hinaus entsprechend den erkannten und herausgearbeiteten politisch, politisch-operativ und strafrechtlich relevanten Umständen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die wirkungsvollste Variante im Rahmen der Verwirklichung der Gesamtaufgabenstellung des MfS ist. Diese wirkungsvollste Variante muß sich nicht immer auf eine angestrebte strafrechtliche Sanktionierung beziehen, sondern kann im Einzelfall auch auf den vorbeugenden und erzieherischen Zweck des Ermittlungsverfahrens, selbst bei konzipierter späterer Einstellung desselben, ausgerichtet sein.

Des weiteren sollte ein Ermittlungsverfahren bei Begründung des Verdachts einer Straftat auch dann eingeleitet werden, wenn die politisch und politisch-operativ relevanten Umstände mittels der Verdachtshinweisprüfung nicht in der für die Entscheidungsreife notwendigen 'Qualität erarbeitet werden konnten und der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht offensichtliche außenpolitische oder sonstige politische bzw. politisch-operative negative Auswirkungen entgegenstehen.